



## **RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER JAHRESKARTE DES SEEBADES BREGENZ**

(Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2024)

Mit den Zielen gesundheitsfördernde Aktivitäten zu steigern, soziale Integration vor Ort zu stärken, die Sicherheit zu erhöhen, die Bregenzer Wirtschaft zu fördern und die Auslastung des Seebades Bregenz zu erhöhen, unterstützt die Landeshauptstadt Bregenz die Bregenzer Bevölkerung mit Übernahme von 45 % der Kosten für den Kauf einer Jahreskarte für das Seebad Bregenz.

### **1. Förderungsbedingungen**

Der;die Förderungsnehmer:in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

- Vorlage einer Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz in Bregenz (max. 2 Wochen alt)
- Der Hauptwohnsitz ist während der Bezugsdauer der Jahreskarte für das Seebad Bregenz in Bregenz zu belassen. Der;die Förderungsnehmer:in erklärt sich einverstanden, dass die Landeshauptstadt Bregenz jederzeit den Hauptwohnsitz der betreffenden Person in Erfahrung bringen kann.
- Vorlage der Bestätigung über den Kauf der Jahreskarte.
- Die Jahreskarte darf nicht vorzeitig storniert werden.
- Eine Übertragung der Jahreskarte ist nicht möglich.
- Jahreskarten, für deren regulären Bezugspreis für die betreffende Nutzergruppe (Kinder, Jugendliche/Senioren, Erwachsene) bereits eine Ermäßigung in Anspruch genommen wird, sind von der Förderung ausgenommen.

Bei Verstößen gegen die oben genannten Bedingungen, behält sich die Landeshauptstadt Bregenz das Recht vor, die Zuschüsse zurückzufordern. Eine Rücküberweisung muss von dem;der Antragsteller:in binnen 14 Tagen erfolgen.

### **2. Ausmaß der Förderung**

Die Förderung kann, bei Einhaltung aller Förderbedingungen gemäß Punkt 1, einmal jährlich beantragt werden und erfolgt in Form der Ausgabe von BREGENZ GUTSCHEINEN im Wert von 45% der jeweiligen Kosten für den Kauf der Jahreskarte, wobei der Betrag auf ganze 10 („zehn“) Euro abgerundet wird. Diese können bei den teilnehmenden Betrieben der Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz eingelöst werden. Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich das Recht vor, bei Ausschöpfung des Fördertopfs, Anträge abzulehnen. Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister